

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (15. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 16/45 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verkehrswegeplanungs- beschleunigungsgesetzes

A. Problem

Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz gilt nur noch bis zum 31. Dezember 2005. In den neuen Bundesländern verfügt aber eine Reihe von Maßnahmen des Vordringlichen Bedarfs des Bundesverkehrswegeplans 2003 nach wie vor noch nicht über eine Verfahrensreife, die rechtzeitig bis zum Auslaufen des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes am 31. Dezember 2005 eine Antragstellung im Sinne des § 11 Abs. 2 dieses Gesetzes zulässt. Für diese Vorhaben sollen die mit dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz verbundenen wachstums- und beschäftigungsfördernden Auswirkungen über den 31. Dezember 2005 hinaus fortbestehen und es soll ein gleitender Übergang vom Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz zu dem im Entwurf vorliegenden Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz (Drucksache 16/54) gesichert werden, ohne Vorschriften des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes – wenn auch nur vorübergehend – außer Kraft treten zu lassen.

B. Lösung

Verlängerung der Geltungsdauer des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 2006.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/45 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes

Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3644), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2005“ durch die Wörter „Ablauf des 31. Dezember 2006“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080),“ gestrichen.

3. In § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „den Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.

Berlin, den 14. Dezember 2005

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Dr. Klaus W. Lippold (Offenbach)
Vorsitzender

Horst Friedrich (Bayreuth)
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Horst Friedrich (Bayreuth)

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/45 in seiner 5. Sitzung am 1. Dezember 2005 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/45 ist die Verlängerung der Geltungsdauer des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes bis zum 31. Dezember 2006.

III. Stellungnahmen des mitberatenden Ausschusses

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/45 in seiner 2. Sitzung am 14. Dezember 2005 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat den Gesetzentwurf in seiner 2. Sitzung am 14. Dezember 2005 beraten.

Zu dieser Sitzung haben die Fraktionen der CDU/CSU und SPD einen Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 16(15)3) eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und aus Teil V dieses Berichts ergibt.

Die Fraktion der CDU/CSU bemerkte, die Verlängerung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes werde notwendig, weil die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der ersten Jahreshälfte 2005 die Verabschiedung des neuen Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben verhindert habe. Man benötige das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz daher weiterhin, um Planungssicherheit für Vorhaben in den neuen Bundesländern schaffen zu können. Die grundsätzlichen Fragen werde man dann bei der Beratung des neuen Gesetzes erörtern. Man sei schon immer der Auffassung gewesen, dass es einer Ausdehnung der Planungsbeschleunigung auf ganz Deutschland bedürfe.

Die Fraktion der SPD stellte fest, man habe mit dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz eine erhebliche Beschleunigung bei der Planung von Verkehrsvorhaben erreicht. Man werde am kommenden Freitag den Entwurf eines Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetzes für ganz Deutschland beraten. Wenn man dieses Gesetz vor dem Ablauf der verlängerten Geltungsdauer des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes in Kraft setzen könne, werde sich die Geltungsdauer des Verkehrswege-

planungsbeschleunigungsgesetzes auch entsprechend reduzieren. Mit der Verlängerung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes gebe man ein Signal für die Beschleunigung bei Infrastrukturprojekten im kommenden Jahr und verhindere, dass es bei betroffenen Vorhaben zu Unterbrechungen komme.

Die Fraktion der FDP führte aus, der Gesetzentwurf habe zum Ziel, das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz in der Hoffnung um ein Jahr zu verlängern, dass es dann ein einheitliches Planungsrecht für ganz Deutschland gebe. Letzteres habe sie schon seit langem gefordert, dies sei aber in der Vergangenheit immer abgelehnt worden. Wenn es in der Übergangsphase zu einem solchen Gesetz erforderlich sei, das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz noch einmal zu verlängern, stimme man dem zu, obwohl die wesentlichen Projekte bereits gebaut oder geplant seien und auch bei einer Nichtverlängerung das Planungsbeschleunigungsgesetz von 1996 eingreife.

Die Fraktion DIE LINKE. lehnte eine erneute Verlängerung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes ab. Bereits die frühere Bundesregierung habe in dem Erfahrungsbericht auf Drucksache 15/2311 geäußert, dass die Geltung des Gesetzes keine beschleunigenden Effekte mehr habe. Vor allem die Beschränkung des Rechtszuges auf nur eine Instanz werfe für sie Fragen auf. Das Bundesverwaltungsgericht sowie Oberverwaltungsgerichte hätten diesbezüglich Bedenken geäußert.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertrat die Auffassung, die Sondersituation noch nicht aufgebauter Gerichts- und Behördenstrukturen sowie ungeklärter Eigentumsverhältnisse, für die das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz geschaffen worden sei, könne für eine Verlängerung des Gesetzes nicht mehr angeführt werden. Man sehe keine Notwendigkeit das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz noch einmal zu verlängern, zumal sich die meisten großen Projekte bereits in der Phase der Realisierung bzw. der Planfeststellung befänden.

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(15)3 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/45 nahm der Ausschuss in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an.

V. Begründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Investitionen in eine moderne und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur sind für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit

der neuen Länder als Wirtschaftsstandorte in Deutschland von herausragender Bedeutung. Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz mit seiner Reduzierung des Rechtsweges auf eine Instanz hat infolge der unmittelbaren Rechtssicherheit wachstums- und beschäftigungsfördernde Auswirkungen für Investitionsvorhaben. Die Sondersituation, die den Gesetzgeber bereits mehrfach zur Verlängerung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes veranlasst hat, besteht zwar nicht mehr im ursprünglichen Maße fort, denn die zur Angleichung der Lebensverhältnisse in den neuen Bundesländern an die der alten Bundesländer unabdingbaren Verkehrswegevorbereitungen sind im Wesentlichen entweder verwirklicht, oder bei ihnen wurde zumindest die Planung im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 2 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes begonnen, so dass diese Vorhaben nach diesem Gesetz zu Ende geführt werden. In den neuen Bundesländern verfügt aber eine Reihe von Maßnahmen des Vordringlichen Bedarfs des Bundesverkehrswegeplans 2003 nach wie vor noch nicht über eine Verfahrensreife, die rechtzeitig bis zum Auslaufen des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes am 31. Dezember 2005 eine Antragstellung im Sinne des § 11 Abs. 2 dieses Gesetzes zulässt. Für diese Vorhaben sollen die mit dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz verbundenen wachstums- und beschäftigungsfördernden Auswirkungen über den 31. Dezember 2005 hinaus fortbestehen.

Die Bundesregierung hat deshalb neben anderen auch diese Vorhaben zum Gegenstand des von ihr dem Deutschen Bundestag zugeleiteten Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben (Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz, Drucksache 16/54) gemacht. Nun gilt es, einen gleitenden Übergang vom Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz zum Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz zu sichern, ohne

Vorschriften des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes – wenn auch nur vorübergehend – außer Kraft treten zu lassen. Den neuen Bundesländern soll für die in Rede stehenden Verkehrsprojekte ein Höchstmaß an Planungssicherheit zur Verfügung stehen. So wird der Gefahr der eventuellen Aussetzung und damit der Verzögerung von Planungsverfahren trotz erreichter Verfahrensreife bis zum Inkrafttreten des Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetzes von vornherein begegnet.

Das Datum für die Anwendbarkeit schafft ein gewisses Zeitpolster für etwaige Unwägbarkeiten bei dem Gesetzgebungsverfahren für das Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz und damit Planungssicherheit, ohne dass das eigentliche Ziel einer das gesamte Bundesgebiet erfassenden einheitlichen Regelung unnötig unter Zeitverlust leidet.

Für den Fall, dass das Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft treten sollte, wird in diesem Gesetz ein Artikel zum Außerkrafttreten des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes entsprechend formuliert werden.

Zu Buchstabe b sowie

Zu Nummer 2 Buchstabe a und

Zu Nummer 3

Die Ergänzung wurde infolge des Organisationserlasses vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) erforderlich.

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Die Streichung erfolgte zur Anpassung an die geltende Rechtslage hinsichtlich der Anwendung des zwischenzeitlich mehrfach geänderten Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Berlin, den 14. Dezember 2005

Horst Friedrich (Bayreuth)

Berichterstatter